

Anfrage von Harry Lütolf, Die Mitte, vom 15. September 2025 betreffend kriminelle oder dauerhaft von der staatlichen Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Wohlen

Eine grosse Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz leisten in allen Wirtschaftssektoren einen wichtigen Beitrag zu unserem Wohlstand und erweisen sich in vielen Branchen als unverzichtbare Arbeitskräfte. Diese grosse Mehrheit ist bestens integriert oder bemüht sich um eine erfolgreiche Integration.

Eine kleine Zahl von Ausländerinnen und Ausländer zeigt jedoch keine Bereitschaft zur Integration und missbraucht das Gastrecht der Schweiz. Besonders stossend sind Fälle von gewaltbereiten, kriminellen Ausländerinnen und Ausländern oder solche, die schon lange Zeit und aus nicht nachvollziehbaren Gründen von der staatlichen Fürsorge leben. Es ist richtig und wichtig, solche Ausländerinnen und Ausländer aus der Schweiz wegzuweisen, wenn nötig unter Zwang. Zumal sie auch das Bild über die rechtschaffende Mehrheit der Ausländerinnen und Ausländer beschädigen.

Eigentlich sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) für kriminelle oder dauerhaft von der Fürsorge lebende Ausländerinnen und Ausländer den Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vor (Art. 62 und 63 AIG). Nach erfolgloser Weg- oder Ausweisung wäre sogar eine Ausschaffungshaft und die zwangsweise Ausschaffung möglich, insbesondere in als sicher geltende Herkunftsstaaten (Art. 76 ff. und Art. 69 ff. AIG).

Nun wurde der Schreibende zufällig auf einen Fall eines Ausländers aufmerksam, der in der Gemeinde Wohlen Wohnsitz hatte oder noch hat und der unter anderem schwerwiegende Delikte gegen Leib und Leben begangen hat (insbesondere einfache und schwere Körperverletzungen). Es liegt mindestens eine rechtskräftige Verurteilung vor. Zudem lebte oder lebt dieser Ausländer von der Fürsorge, also von Steuergeldern unserer Gemeinde. Nach letztem Informationsstand verweilt dieser Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat aber immer noch in der Schweiz, was überaus stossend ist. Zumal schon dessen Delinquenz ein Grund für eine Ausschaffung ist; die fortdauernde Abhängigkeit von der Fürsorge kommt noch dazu! Der aktuellste Stand in diesem Fall lässt sich nicht in Erfahrung bringen, da das kantonale Amt für Migration und Integration (MIKA) auch dem Schreibenden – als Mitglied des Grossen Rates – nähere Auskünfte verweigerte (mit Verweis auf den Datenschutz).

Da der Schreibende wie erwähnt nur zufällig auf diesen Fall aufmerksam wurde, ist nach dem «Gesetz der Wahrscheinlichkeit» zu befürchten, dass es in Wohlen noch weitere, ähnlich gelagerte Fälle zu verzeichnen gibt. Also kriminelle Ausländer, die mit Steuergeldern der Gemeinde Wohlen unterstützt werden müssen. Die Steuerzahlerinnen und -zahler bzw. die Bürgerinnen und Bürger in Wohlen sollten wissen dürfen, ob kriminelle Ausländer von Steuergeldern unterstützt werden und wenn Ja, warum solche Ausländer in letzter Konsequenz noch nicht ausgeschafft wurden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Wohlen beziehen derzeit materielle Sozialhilfe, nach Voll- und Minderjährigen ausgewiesen (Stand per 15. September 2025)?

2. Die Gemeinde muss den Bezug von materieller Sozialhilfe durch eine Ausländerin oder einen Ausländer dem MIKA melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG und Art. 82b VZAE [SR 142.201]). Wird der Gemeinderat bzw. der Soziale Dienst der Gemeinde Wohlen jeweils durch das MIKA informiert, wenn eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einer solchen Ausländerin bzw. eines solchen Ausländers gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Bst. e oder Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG widerrufen oder eine Weg-, Ausweisung oder Ausschaffung angeordnet wird?
3. Hat sich der Gemeinderat bzw. der Soziale Dienst der Gemeinde Wohlen jemals beim MIKA erkundigt oder beim MIKA beschwert, ob bzw. wenn einer/einem Ausländer/-in, welcher/welchem die Gemeinde Wohlen materielle Sozialhilfe entrichtet (hat), die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (noch nicht) widerrufen wurde? Wenn Ja: Was war vom MIKA zu erfahren? In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation einer Gemeinde im Bereich der Sozialhilfe bejaht hat (BGE 140 V 328, Erwägung 6), was bei einer Untätigkeit des MIKA und einer dadurch anhaltenden Zahlungspflicht der betroffenen Gemeinde ebenfalls gelten sollte.
4. Sind dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung (einschliesslich der Regionalpolizei Wohlen) Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Wohlen bekannt, welche wegen eines Gewaltdelikts (Tötungsdelikte, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung, [sexuelle] Nötigung, Drohung) verurteilt wurden? Wenn Ja: Wie viele? Wenn Ja: Hat sich der Gemeinderat bzw. die Gemeindeverwaltung jemals beim MIKA erkundigt oder beim MIKA beschwert, ob oder wenn einer bzw. einem Ausländer/-in die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (noch nicht) widerrufen wurde? Und wenn Ja: Was war vom MIKA zu erfahren?
5. Sind dem Gemeinderat oder der Gemeindeverwaltung Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Wohlen bekannt, welche wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden und zugleich auch von der Gemeinde materielle Sozialhilfe beziehen? Wenn Ja: Wie viele?
6. Laufende Strafverfahren gegen oder Verurteilungen von Ausländerinnen und Ausländern werden dem MIKA bekanntgemacht (Art. 97 Abs. 3 Bst. a und b AIG, Art. 82 VZAE, Art. 62 Abs. 1 Strafregistergesetz). Leider werden solche Vorgänge der Wohnsitz- bzw. der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts dieser Ausländerinnen und Ausländer nicht gemeldet, auch kann die Gemeinde keinen Einblick ins Strafregister nehmen (ein Behördenauszug in einem Abrufverfahren ist für die Gemeinden nicht vorgesehen). Rechtlich nicht ausgeschlossen ist es aber, von einer Ausländerin oder einem Ausländer, der/dem die Gemeinde materielle Sozialhilfe entrichtet, einen Privatauszug aus dem Strafregister (Art. 41 Strafregistergesetz) einzuverlangen. Gewiss würde es auch den Gemeinderat ärgern, wenn so in Erfahrung gebracht wird, dass sich eine/ein ausländische/-r Sozialhilfebezüger/-in der Gemeinde Wohlen auch noch kriminell verhalten hat, sich aber immer noch in der Schweiz aufhalten und frei bewegen kann. Würde der Gemeinderat in solchen Fällen beim MIKA nachfragen, ob migrationsrechtliche Massnahmen veranlasst werden bzw. wurden? Und wenn eine Auskunft verweigert oder diese unbefriedigend ausfallen würde: Würde der Gemeinderat dagegen (aufsichts-)rechtlich vorzugehen versuchen?

Harry Lütolf, Einwohnerrat, Die Mitte Wohlen